

**Allgemeinverfügung**  
**der obersten Finanzbehörden der Länder**  
**vom 18. Juni 2018**

Aufgrund

- des § 367 Absatz 2b und des § 172 Absatz 3 der Abgabenordnung und
- des Nichtannahmebeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 21. September 2017  
– 2 BvR 2445/15 - (vorgehend BFH-Urteil vom 9. September 2015 - X R 5/13 -, BStBl 2015 II S. 1043)

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Am 18. Juni 2018 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommensteuer für Veranlagungszeiträume ab 2010 werden hiermit zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die beschränkte Abziehbarkeit (§ 10 Absatz 4 EStG<sup>1</sup>) von sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG<sup>2</sup> verstoße gegen das Grundgesetz.

Entsprechendes gilt für am 18. Juni 2018 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung für Veranlagungszeiträume ab 2010.

---

<sup>1</sup> in der Fassung des Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) vom 16. Juli 2009

<sup>2</sup> eingeführt durch das Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) vom 16. Juli 2009

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können die von ihr betroffenen Steuerpflichtigen Klage erheben. Ein Einspruch ist insoweit ausgeschlossen.

Die Klage ist bei dem Finanzgericht zu erheben, in dessen Bezirk sich das Finanzamt befindet, das den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat. Sie ist schriftlich oder als elektronisches Dokument einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Finanzgerichts zu erklären und gegen das zuständige Finanzamt zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt ein Jahr. Sie beginnt am Tag nach der Herausgabe des Bundessteuerblattes, in dem diese Allgemeinverfügung veröffentlicht wird. Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist bei dem zuständigen Finanzamt angebracht oder zu Protokoll gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den mit der Klage angegriffenen Verwaltungsakt und diese Allgemeinverfügung bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Ihr soll eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsakts und eine Abschrift dieser Allgemeinverfügung beigelegt werden.

Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden; dies gilt nicht, wenn die Klage als elektronisches Dokument eingereicht wird.

Die Voraussetzungen zur elektronischen Einreichung bei dem jeweils örtlich zuständigen Finanzgericht regelt § 52a der Finanzgerichtsordnung. Nähere Informationen hierzu sind im Internet unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de) und über die dort verlinkten Justizportale der Länder erhältlich.

**Ministerium für Finanzen  
Baden-Württemberg**

3-S 0625/6

**Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen, für Landesentwicklung  
und Heimat**

37 S 0625-1/9/54

**Senatsverwaltung für Finanzen  
Berlin**

S 0625-3/2018

**Ministerium der Finanzen  
des Landes Brandenburg**

33-S 0625/2018#002

**Die Senatorin für Finanzen der  
Freien Hansestadt Bremen**

S 0625 A-1/2014-2/2018-13-1

**Finanzbehörde der Freien  
und Hansestadt Hamburg**

S 0625 – 2018/003 – 51

**Hessisches Ministerium  
der Finanzen**

S 0338 A – 008 – II 11

**Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern**

IV-S 0625-00000-2018/002

**Niedersächsisches  
Finanzministerium**

33-S 0625/022-0001

**Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

S 0338 - 34 - V A 2

**Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz**

S 0625 A – 10-002 – 446

**Saarland  
Ministerium für Finanzen und Europa**

S 0625-1#007, 2018/44466

**Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen**

31-S 0625/27/1-2018/17496

**Ministerium der Finanzen  
des Landes Sachsen-Anhalt**

44 – S 0625 – 5

**Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein**

S 0338-047

**Thüringer Finanzministerium**

S 0338 A – 2